

(MA 5 – 40-15/2011.)

**Index der Verbraucherpreise \*)**

(Basis 2010 = 100)

Mai 2011 ..... 103,5 (endgültige Zahl)  
Juni 2011 ..... 103,5 (vorläufige Zahl)

\*) Berechnet von der Bundesanstalt Statistik Österreich.

Die Inflationsrate für Juni 2011 betrug nach Berechnungen der Bundesanstalt Statistik Österreich 3,3 Prozent. Für die Höhe der Inflationsrate im Jahresabstand waren Preissteigerungen der Ausgabengruppen „Verkehr“, „Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke“, „Restaurants und Hotels“ sowie „Wohnung, Wasser und Energie“ hauptverantwortlich.

Wien, am 14. Juli 2011  
Magistrat der Stadt Wien  
Magistratsabteilung 5  
Referat Statistik und Analys

\*

**Der Bürgermeister hat gemäß § 91 Abs. 4 der Wiener Stadtverfassung mit Entschliebung vom 29. Juni 2011 auf Grund der Genehmigung des Gemeinderates vom 29. Juni 2011, Pr. Z. 02472-2011/0001-GIF, verfügt:**

**Artikel I**

Die Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien, erlassen vom Bürgermeister mit Entschliebung vom 27. Juni 2007 auf Grund der Genehmigung des Gemeinderates vom 27. Juni 2007, Pr. Z. 02592-2007/0001-GIF, zuletzt geändert mit Entschliebung des Bürgermeisters vom 29. April 2010 auf Grund der Genehmigung des Gemeinderates vom 29. April 2010, Pr. Z. 01166-2010/0001-GIF, wird wie folgt geändert:

§ 14 Abs. 1 bis 3 lauten:

„(1) Die Leiter und Leiterinnen der Magistratsabteilungen sowie der magistratischen Bezirksämter und die Bediensteten mit Sonderaufgaben haben spätestens drei Arbeitstage vor Antritt des Erholungsurlaubes oder der Inanspruchnahme von Zeitausgleich im Ausmaß von mindestens einem ganzen Arbeitstag im Wege des elektronischen Zeiterfassungssystems Staff Efficiency Suite (SES) oder, sofern dies nicht möglich ist, per E-Mail dem Magistratsdirektor bzw. der Magistratsdirektorin Beginn und Ende der Abwesenheit zu melden. Der Erholungsurlaub gilt als festgesetzt bzw. die Inanspruchnahme des Zeitausgleiches als genehmigt, wenn im Wege des SES eine Genehmigung erfolgt ist bzw. wenn bei einer per E-Mail erstatteten Meldung dieser nicht innerhalb von drei Arbeitstagen widersprochen wird.

(2) Die im Abs. 1 Genannten sind im Falle einer Dienstverhinderung durch Krankheit oder Unfall bzw. im Falle einer Pflegefreistellung verpflichtet, unverzüglich dem Magistratsdirektor bzw. der Magistratsdirektorin den Beginn und die voraussichtliche Dauer der Dienstverhinderung bzw. der Pflegefreistellung zu melden. Nur für den Fall, dass sie verhindert sind, ihren Meldepflichten persönlich nachzukommen, ist der oder die für die Stellvertretung in Betracht kommende Bedienstete verpflichtet, die Dienstverhinderung des Leiters oder der Leiterin der Magistratsabteilung oder des magistratischen Bezirksamtes sofort dem Magistratsdirektor bzw. der Magistratsdirektorin im Wege des SES oder, sofern dies nicht möglich ist, per E-Mail zu melden. Die im Abs. 1 genannten Bediensteten, die noch nicht über SES verfügen, haben den Wiederantritt des Dienstes per E-Mail zu melden.

(3) Beantragt ein Leiter oder eine Leiterin einer Magistratsabteilung oder eines magistratischen Bezirksamtes die Genehmigung einer Dienstreise, einer Dienstfreistellung zur Festigung und Besserung der Dienstfähigkeit oder eines Sonderurlaubes, so hat er oder sie zugleich den Namen seines Stellvertreters oder seiner Stellvertreterin oder ihres Stellvertreters oder ihrer Stellvertreterin dem Magistratsdirektor bzw. der Magistratsdirektorin im Wege des SES oder, sofern dies nicht möglich ist, per E-Mail zu melden.“

**Artikel II**

Artikel I tritt mit 1. August 2011 in Kraft.

Der Bürgermeister

**Inhaltsübersicht**

Gemeinderatsausschuss  
Gesundheit und Soziales vom 12. Jänner 2011 ..... 4

Gemeinderatsausschuss  
Gesundheit und Soziales vom 3. Februar 2011 ..... 4

Gemeinderatsausschuss  
Gesundheit und Soziales vom 10. März 2011 ..... 5

Neue Gewerbeberechtigungen  
vom 4. bis 8. Juni 2011 ..... 7

Kundmachung MA 21A ..... 8

Kundmachung MA 21B ..... 8

Vergabe von Leistungen ..... 9, 10, 11, 12, 13,  
14, 15, 16, 17, 18

**Nächste Ausgabe des Amtsblattes, Heft Nummer 31/2011**  
Donnerstag, 4. August 2011.

**Annahmeschluss für die übernächste Ausgabe des Amtsblattes, Heft Nummer 32/2011**

Mittwoch, 3. August 2011, 12.00 Uhr  
Erscheinungstag: Donnerstag, 11. August 2011

**IMPRESSUM**

**Medieninhaber und Herausgeber**

Stadt Wien – Presse und Informationsdienst (MA 53), 1082 Wien, Rathaus, 3. Stiege.  
Koordination: Michelle Gsellmann, 1010 Wien, Rathaus, Stiege 3,  
Telefon 40 00-810 27, Fax 40 00-99-810 27, E-Mail: ab@ma53.wien.gv.at

**Verleger, Vertrieb, Abonnement**

Bohmann Druck und Verlag Ges.m.b.H. & Co. KG, 1110 Wien, Leberstraße 122,  
Telefon 740 95-466, Fax 740 95-477, E-Mail: abo@bohmann.at

**Anzeigenannahme**

N. J. Schmid Verlagsges.m.b.H., 1110 Wien, Leberstraße 122,  
Telefon 740 32-733, Fax 740 32-740, E-Mail: office@schmid-verlag.at

**Hersteller**

Repro-Media Druckges.m.b.H. Nfg. KG, 1110 Wien, Leberstraße 122.

**Druck**

Ueberreuter Print GmbH, 2100 Korneuburg, Industriestraße 1.  
Verlags- und Herstellungsort Wien.

Gedruckt auf ökologischem Druckpapier aus der Mustermappe von „ÖkoKaufWien“.